

FAMILIEN
LEBEN IN
HANNOVER



Ihr Familienkonto

Der kleine Geldbeutel Einnahmen

Sozialleistungen und Zuschüsse

LANDESHAUPTSTADT
HANNOVER

HAN
NOV
ER

Landeshauptstadt

Hannover

**LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
DER OBERBÜRGERMEISTER**

Fachbereich Jugend und Familie
Familienmanagement
Kurt-Schumacher-Straße 29
30159 Hannover

Telefon 0511 168 43338
E-Mail familienmanagement@hannover-stadt.de

Text und Redaktion

Bärbel Kuhlmei, Sabine Schrader,
Sabine Kinast, Paula Swiderke

Fotos

Marion Coers, Lea Witte,
Bildarchiv Landeshauptstadt Hannover,
außer Seite 1 und Seite 41: Marie Maerz/photocase.de;
Seite 9, 14, 24, 29; Seite 16: zettberlin/photocase.de

Gestaltung

büro fuchsunthase, Hannover

Druck

gutenberg beuys feindruckerei, Langenhagen

Stand

August 2017

**FAMILIEN
LEBEN IN
HANNOVER**



www.hannover.de/familie

Inhaltsverzeichnis

- 4 Vorwort
- 6 Welche Leistungen kann ich beantragen?
- 8 DolmetscherInnen und Hilfe bei Behördenbelangen
- 9 Unterstützung durch GebärdendolmetscherInnen
- 10 Mutterschaftsgeld
- 11 Elterngeld
- 13 Kindergeld
- 15 Kindergeld während der Ausbildung/des Studiums
- 15 Schwanger im Studium oder in der Ausbildung
- 16 Kinderzuschlag
- 17 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss
- 18 Wohngeld
- 19 Arbeitslosengeld (Agentur für Arbeit)
- 21 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Jobcenter der Region)
- 25 Existenzgründung für BezieherInnen von Arbeitslosengeld (Agentur für Arbeit)
- 26 Gründungsförderung für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II (Jobcenter der Region)
- 27 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- 28 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- 30 Antrag auf Asyl
- 32 ☞ Grundsicherung bei Erwerbsminderung
- 33 ☞ Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt
- 34 ☞ Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
- 35 ☞ Übergangsgeld
- 36 ☞ Persönliches Budget
- 37 Befreiung vom Rundfunkbeitrag
- 38 Hilfe in der Not – Stiftungen und Spenden
- 41 Zeichenerklärung



Rita Maria Rzycki
Bildungs-, Jugend- und Familiendirektorin
der Landeshauptstadt Hannover

Liebe Leserin, lieber Leser

Familien mit kleinem Einkommen sind auf jede Leistung angewiesen. Mehr als ein Viertel aller Familienhaushalte in Hannover lebt von einem Mix aus Transferleistungen. Dies betrifft annähernd 22.000 Kinder und Jugendliche unter siebzehn Jahren.

Tagtäglich müssen Familien die Quadratur des Kreises vollbringen und mit ihrem geringen Einkommen auskommen. Sie jonglieren mit den knappen Mitteln aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen, mit verschiedenen Auszahlungsrhythmen oder gar unvermuteten Zahlungseinstellungen. Und viele Menschen sind trotz Arbeit auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen.

Dabei stehen sie oft vor einer Vielzahl von Fragen: Welche Leistungen stehen mir oder meinen Kindern zu? Wie kann ich die Lernmaterialien oder Ausflüge meiner Kinder bezahlen? Bekommt mein Kind Unterhalt? Können wir Wohngeld beantragen? Wann ist für Männer und Frauen welches Elterngeld günstig? Die Antworten hängen immer eng mit der individuellen Lebenslage und dem persönlichen und beruflichen Status zusammen, so dass pauschale Aussagen nicht immer zutreffen.

Wir als Stadt, aber auch das Jobcenter der Region oder die Agentur für Arbeit, sind häufig Ihre erste Anlaufstelle für die Beantragung und Auszahlung der Sozialleistungen, obwohl es sich um Leistungen des Bundes oder des Landes handelt. Auf deren Art, Höhe und Vielfältigkeit haben wir nur bedingt Einfluss – wohl aber auf den Kundenservice, eine gute Beratung und die Weitergabe wichtiger Informationen. Mit der dritten Auflage dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen »Kompass« durch den »Dschungel« der zahlreichen Sozialleistungen anbieten, damit Hilfe auch in Ihrer Familie ankommt.

Wir danken allen MitarbeiterInnen der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter der Region und der Sozialberatung des Studentenwerks Hannover für ihre fachliche Unterstützung.

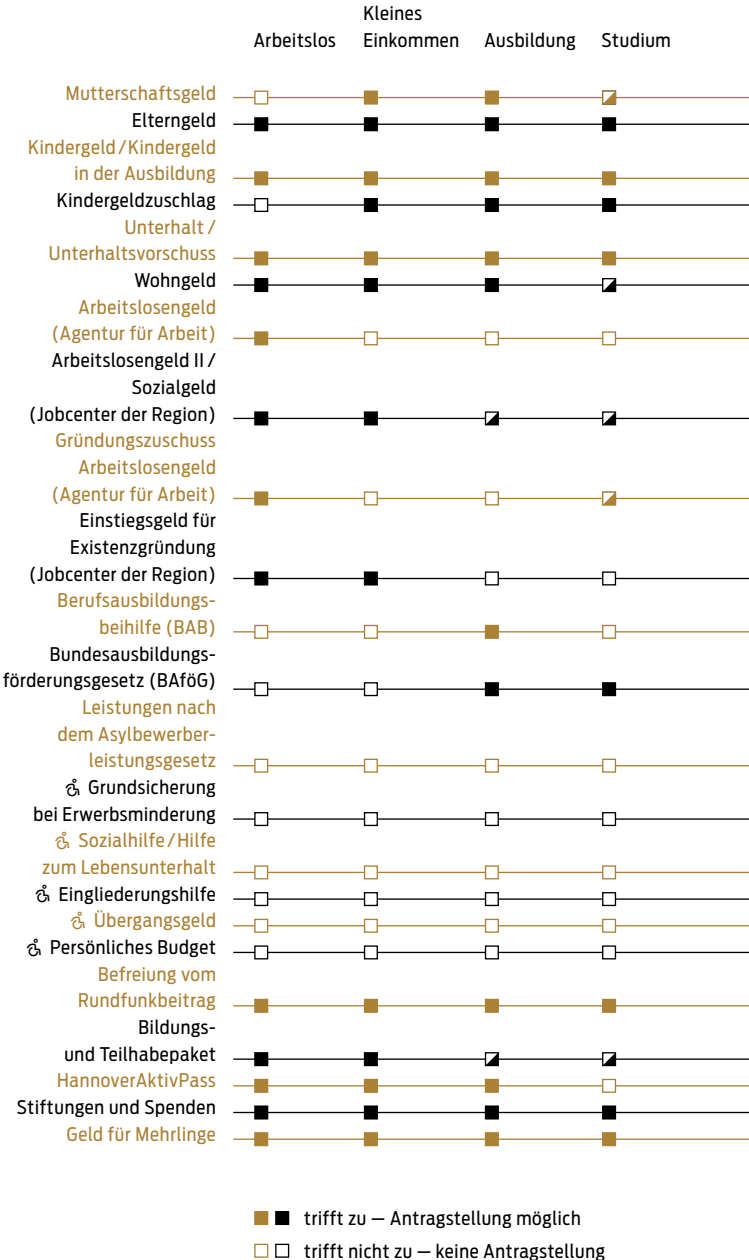
Viel Spaß beim Lesen und viel Erfolg
wünscht Ihnen



Rita Maria Rzyski

PS: Dies ist ein Wendebuch: Wenn Sie das Buch umdrehen, finden Sie Tipps, wie Sie trotz Ihres kleinen Geldbeutels viele Angebote in Anspruch nehmen können.

Welche Leistungen kann ich beantragen?

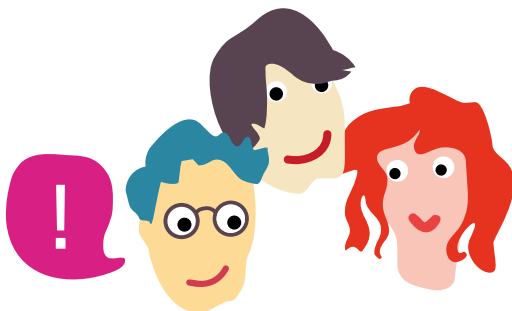


Siehe auch www.infotool-familie.de
 »Infotool Familie« des Bundesministeriums
 für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kleines Einkommen/ Selbstständig	Arbeitslos/ Behinderung	Asyl	Weitere Infos auf Seite
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11
			13
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	19
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	25
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	26
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	28
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	30
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	32
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	33
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	34
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	35
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	36
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	37
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9*
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8*
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	38
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	40

Beratung im Einzelfall erforderlich, z.B. für SchülerInnen,
 die BAB erhalten

* siehe im Ausgabenteil



DolmetscherInnen und Hilfe bei Behördenbelangen

kostenfrei 0€

Sie wollen zu einer Behörde der Landeshauptstadt Hannover gehen, zum Beispiel zum Fachbereich Jugend und Familie oder zum Fachbereich Soziales?

Aber Sie verstehen die Texte in Vordrucken und Formularen nicht so richtig, weil die häufig im sogenannten »Amtsdeutsch« verfasst sind?

Oder Ihr Deutsch ist nicht so gut. Und Sie haben Angst, dass die Menschen in der Behörde Sie nicht verstehen?

Dann können Ihnen SprachmittlerInnen helfen. Das sind Menschen, die Ihre Sprache sprechen und Sie zur Behörde begleiten.

Auch das Jobcenter der Region oder die Arbeitsagentur bieten Unterstützung durch DolmetscherInnen an.

Wie bekomme ich Hilfe?

Verabreden Sie mit Ihrer SachbearbeiterIn oder Beratungsperson einen Termin. Bitten Sie darum, dass eine SprachmittlerIn oder DolmetscherIn daran teilnimmt.

Wenn Sie Formulare ausfüllen müssen oder ein Gespräch mit der Schule oder dem Kindergarten führen möchten, können Sie auch Hilfe von ehrenamtlichen IntegrationslotsInnen und FormularlotsInnen bekommen. Fragen Sie bei Kargah e.V., bei der Koordinierungsstelle IntegrationslotsInnen oder der Behördenbegleitung der Arbeiterwohlfahrt, ob Sie jemand begleiten kann, der Ihre Sprache spricht.

→

➤ **Landeshauptstadt Hannover, Personal und Organisation, Sprachmittlungsdienst und Verwaltungsdolmetscherdienste**

Trammplatz 2, 30159 Hannover

☎ 0511 168 42720, ✉ huelya.celik@hannover-stadt.de

🌐 www.hannover.de > Suche > Sprachmittlungsdienste und Dolmetscherpool

➤ **Landeshauptstadt Hannover, Koordinierungsstelle IntegrationslotsInnen**

📍 Theodor-Lessing-Platz, 30159 Hannover

☎ 0511 168 44566, ✉ sigrid.busse@hannover-stadt.de

➤ **Behördenbegleitung und Formularausfüllhilfe Arbeiterwohlfahrt Region e.V.**

📍 Deisterstraße 85, 30449 Hannover

☎ 0511 21978106, ✉ awo-behoerdenbegleitung@awo-hannover.de

➤ **kargah e.V.**

Zur Bettfedernfabrik 3, 30451 Hannover

☎ 0511 12607817, ✉ info@kargah.de

🌐 www.kargah.de

Unterstützung durch GebärdendolmetscherInnen

Behinderung  kostenfrei 

Sie sind stark hörbehindert und benötigen Unterstützung bei der Verständigung mit einer Beratungsperson in einer Behörde oder mit einer ErzieherIn/LehrerIn?

Der Fachbereich Soziales kann Ihnen die Kosten zum Beispiel für eine/n GebärdendolmetscherIn erstatten. Eine Liste von GebärdendolmetscherInnen erhalten Sie beim Gehörlosenverband e.V. unter 🌐 www.gehoerlosenverband-niedersachsen.de. Bitte klären Sie vor Ihrem Gespräch die Kostenübernahme mit dem Fachbereich Soziales, Eingliederungshilfe.

➤ **Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales, Eingliederungshilfe**

📍 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

☎ 0511 168 46512, ✉ 50.2@hannover-stadt.de



Mutterschaftsgeld



Wann bekomme ich Mutterschaftsgeld?

Sie erhalten Mutterschaftsgeld, wenn Sie ein Kind bekommen und in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Mutterschaftsgeld wird in der Zeit bezahlt, in der Sie wegen der Geburt nicht arbeiten können: normalerweise von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt. Endet Ihr Arbeitsverhältnis vor Eintritt der Schutzfristen, und haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, so erhalten Sie auch kein Mutterschaftsgeld.

Studierende

Als Studierende bekommen Sie Mutterschaftsgeld nur, wenn Sie zusätzlich zum Studium bis zum Beginn der Mutterschutzfrist erwerbstätig sind. Privat versicherte Studentinnen erhalten das Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes.

Was muss ich beachten?

Der Antrag kann frühestens sieben Wochen vor dem erwarteten Geburtstermin gestellt werden.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach Ihrem Verdienst, das heißt dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Monate.

- Die Krankenkasse bezahlt 13 Euro für jeden Tag in der Schutzfrist
 - sechs Wochen vor der Entbindung
 - acht Wochen nach der Entbindung
 - zwölf Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten
- Wenn Sie vor der Mutterschutzfrist mehr verdient haben, erhalten Sie die gleiche Summe wie sonst. Den Rest bezahlt Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin.
- Wenn Sie privat versichert oder geringfügig beschäftigt sind (Mini-Job mit Familienversicherung), besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210 Euro beim Bundesversicherungsamt zu beantragen.

Wo beantrage ich Mutterschaftsgeld?

➤ Bei Ihrer Krankenkasse

⊕ www.mutterschaftsgeld.de

➤ Bundesverwaltungsamt, Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

⊕ www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html

.....

Elterngeld

Wann bekomme ich Elterngeld?

Elterngeld bekommen Sie, wenn Sie

- in Deutschland wohnen
- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben
- Ihr Kind erziehen und betreuen **und**
- nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich arbeiten oder eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausüben



Elterngeld kann gewährt werden für

- eigene Kinder
- Kinder Ihres/Ihrer Lebenspartners/-partnerin
- in Ausnahmefällen für Kinder einer/s Verwandten bis zum dritten Grad (zum Beispiel Enkelkinder)
- Kinder, die adoptiert werden

Elterngeld kann **nicht** für Pflegekinder in Vollzeitbetreuung gewährt werden.

Wie lange wird Elterngeld gezahlt?

- Elterngeld kann innerhalb der ersten 14 Lebensmonate bezogen werden.
- Elterngeld muss für mindestens zwei, höchstens für zwölf Lebensmonate beantragt werden.
- Elterngeld kann für 14 Monate beantragt werden, wenn beide Elternteile Elterngeld beantragen und zumindest ein Elternteil vor der Geburt gearbeitet hat.
- Bei Alleinerziehenden beträgt die Höchstdauer für den Bezug von Elterngeld insgesamt bis zu 14 Monate.
- Bei Aufnahme eines Kindes zum Zwecke der Adoption beginnt der Elterngeldanspruch mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt und endet spätestens, wenn es acht Jahre alt wird.

Wie hoch ist das Elterngeld?

- Es berechnet sich auf Grundlage des durchschnittlichen Erwerbs- und Ausbildungseinkommens der zwölf Kalendermonate vor der Geburt.
- Für Selbstständige gilt als Berechnungsgrundlage der steuerpflichtige Gewinn des letzten abgeschlossenen Steuerjahres vor der Geburt.
- Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro monatlich (auch bei keinem Einkommen vor der Geburt) und höchstens in Höhe von 1.800 Euro monatlich gewährt.
- Erwerbs- und Ausbildungseinkommen sowie andere Einnahmen werden nach der Geburt auf das Elterngeld angerechnet.
- Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten kein Elterngeld.

⊕ www.ms.niedersachsen.de

→

Was muss ich beachten?

Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und in den zwölf Monaten vor der Geburt nicht gearbeitet haben, wird das Elterngeld in vollem Umfang auf diese Leistungen angerechnet. Das heißt: Sie bekommen das Elterngeld **nicht** zusätzlich.

Wie wird das Elterngeld gezahlt?


Das Elterngeld kann in der Variante **Elterngeld Plus** beantragt werden. Dies bedeutet, dass der halbe Elterngeldanspruch auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden kann. Das kann sich im Einzelfall günstig bei Erwerbseinkommen nach der Geburt und bei Bezug von Arbeitslosengeld II auswirken.

Sollten beide Elternteile nach der Geburt teilzeiterwerbstätig sein, kann ein Antrag auf Partnerschaftsbonusmonate gestellt werden.

Sofern Sie in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt erwerbstätig waren, kann ein Freibetrag in Höhe von 300 Euro monatlich gewährt werden.

Tip: Lassen Sie sich bei der Elterngeldstelle Ihres Wohnortes beraten.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Einen schriftlichen Antrag. Formular unter www.ms.niedersachsen.de
> Themen > Familie > Elterngeld > Antragsformulare
- Geburtsbescheinigung des Kindes mit dem Aufdruck »Elterngeld«
- Bescheinigung der Krankenkasse beziehungsweise des Arbeitgebers über Mutterschaftsgeldbezug beziehungsweise die Gewährung eines entsprechenden Zuschusses
- Einkommensnachweise (Verdienstabrechnungen) der letzten zwölf Monate vor dem Geburtsmonat beziehungsweise dem Monat mit Mutterschaftsgeldbezug
- Bescheinigung des Arbeitgebers zur gewährten Elternzeit
- **Alleinerziehende**  benötigen einen Nachweis, dass die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag Alleinerziehende erfüllt sind, lt. § 24b Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz

→



- Bei Selbstständigkeit: Einkommensteuerbescheid des letzten abgeschlossenen Steuerjahres vor der Geburt
- Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes entspricht, sofern Sie während des Elterngeldbezuges erwerbstätig sind

Wo und wie beantrage ich Elterngeld?

Wenn Sie in der Stadt Hannover leben

- **Landeshauptstadt Hannover,
Fachbereich Jugend und Familie, 51.16 Elterngeld**

📍 Ihmeplatz 5, 30449 Hannover

☎ 0511 168 46262 (Information)

✉ elterngeld@hannover-stadt.de

- Ⓜ Elterngeld kann schriftlich nach der Geburt beantragt werden.
Rückwirkend ist eine Antragstellung für bis zu drei Monate möglich.
-

Kindergeld

Wann bekomme ich Kindergeld?

Kindergeld können Sie bekommen, wenn Sie ein Kind in Ihrem Haushalt betreuen. Dabei kann es sich um ein leibliches Kind, ein Adoptivkind, ein Stiefkind, ein Pflegekind oder ein Enkelkind handeln.

Wenn das Kind unter 18 Jahre alt ist, gibt es Kindergeld.

Wenn das Kind mindestens 18 Jahre alt, aber unter 25 Jahre alt ist, gibt es Kindergeld nur in folgenden Fällen

- Das Kind geht noch zur Schule, macht eine Berufsausbildung oder studiert
- Das Kind sucht einen Ausbildungsplatz, hat aber keinen bekommen
- Das Kind befindet sich in einer Übergangsphase von maximal vier Monaten zwischen Schulabschluss und dem Beginn einer Ausbildung, eines Studiums oder eines Freiwilligendienstes

Wenn das Kind behindert ist und sich deshalb nicht selbst unterhalten kann, wird das Kindergeld ohne Altersbeschränkung gezahlt.

→




Was muss ich beachten?

Die Höhe des Kindergeldes ist nicht immer gleich: Sie steigt mit der Gesamtzahl der Kinder. Dabei werden auch leibliche Kinder mitgezählt, die nicht in Ihrem Haushalt leben. Dadurch haben Sie möglicherweise insgesamt einen höheren Kindergeldanspruch für die Kinder, die mit Ihnen zusammenleben.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II bekommen, wird das Kindergeld auf diese Leistung angerechnet.

Kindergeld wird einmal im Monat gezahlt. Der Tag der Auszahlung richtet sich nach der Endziffer der Kindergeldnummer.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Einen schriftlichen Antrag. Das Formular gibt es bei der Familienkasse oder hier www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/so-beantragen-sie-kindergeld > Schritt 3
- Geburtsurkunde/-bescheinigung des Kindes
- Falls zutreffend: eine Schulbescheinigung, einen Ausbildungsvertrag, eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität oder eine Bescheinigung über einen Freiwilligendienst
- **Behinderung**  Nachweis über die Behinderung (zum Beispiel Behindertenausweis) und deren Beginn sowie die Auswirkungen der Behinderung

Wo beantrage ich Kindergeld?

➤ **Agentur für Arbeit, Familienkasse Hannover**

📍 Besuchsanschrift: Vahrenwalder Straße 269b, 30179 Hannover

Postanschrift: Familienkasse Niedersachsen-Bremen, 30131 Hannover

📞 0800 4555530

✉ familienkasse-niedersachsen-bremen@arbeitsagentur.de

🌐 www3.arbeitsagentur.de > Suche > Kindergeld



Kindergeld während der Ausbildung/des Studiums



Studierende / Auszubildende 

Wann erhalte ich Kindergeld für mich?

Wenn Sie studieren oder eine Berufsausbildung machen, bekommen Ihre Eltern für Sie weiter Kindergeld (auch wenn Sie alleine wohnen oder Sie selbst Mutter/Vater geworden sind).

Was muss ich beachten?

Wenn Sie nicht bei Ihren Eltern wohnen, sollten Ihre Eltern dieses Geld im Rahmen des Unterhalts an Sie weitergeben. Wenn sie dies nicht tun, können Sie bei der Familienkasse eine Abzweigung beantragen. Dann wird das Kindergeld direkt an Sie ausgezahlt. Einen eigenen Kindergeldanspruch für sich selbst erwirken Sie nicht.

Für den Anspruch auf Kindergeld gelten die gleichen Voraussetzungen, wie unter »Kindergeld« (siehe Seite 13) beschrieben.

.....

Schwanger im Studium oder in der Ausbildung

Studierende / Auszubildende  Schwangere 

Bekomme auch ich noch Kindergeld?

Wenn Sie während des Studiums oder der Ausbildung schwanger werden und ein Kind bekommen, besteht Ihr Kindergeldanspruch weiter, sofern Sie das Studium/die Ausbildung nur für die Dauer der Mutterschutzzeit unterbrechen, beziehungsweise spätestens zum nächsten Semester fortsetzen. Wenn Sie ein Urlaubssemester nehmen, länger als vier Monate das Studium unterbrechen oder selbst Elterngeld beziehen, erlischt der Kindergeldanspruch für Sie.

Das Kindergeld für Sie zur Person beantragen Ihre Eltern bei ihrer Wohnortkommune.

Adresse und Informationen

➤ Agentur für Arbeit, Familienkasse Hannover

📍 Besuchsanschrift: Vahrenwalder Straße 269b, 30179 Hannover

Postanschrift: Familienkasse Niedersachsen-Bremen, 30131 Hannover

📞 0800 4555530

✉ familienkasse-niedersachsen-bremen@arbeitsagentur.de

🌐 www3.arbeitsagentur.de > Suche > Kindergeld

.....

Kinderzuschlag




Wann bekomme ich einen Kinderzuschlag?

Einen Kinderzuschlag bekommen Sie, wenn in Ihrem Haushalt ein unverheiratetes Kind unter 25 Jahren lebt und Sie für dieses Kind Kindergeld erhalten. Zudem muss Ihr Einkommen hoch genug sein, um Ihre eigenen Lebenshaltungskosten zu decken, aber zu niedrig, um auch die Lebenshaltungskosten Ihres Kindes zu decken.



Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro (brutto). Sofern Sie weniger verdienen, besteht kein Anspruch auf den Kinderzuschlag.

Was muss ich beachten?

Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 170 Euro. Er wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Alleinerziehende  Wenn Sie für Ihr Kind Unterhalt oder einen Unterhaltsvorschuss bekommen, wird dieses Geld angerechnet, das heißt, der Kinderzuschlag wird entsprechend geringer.

Sie müssen für jedes Kind einen gesonderten Antrag stellen.

Wenn Sie Kinderzuschlag beziehen, können Sie die folgenden Vergünstigungen in Anspruch nehmen: **Bildungs- und Teilhabepaket**  **HannoverAktivPass**  (Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket und dem HannoverAktivPass finden Sie auf Seite 8/9 im Ausgabenteil).

Wenn Sie von einem Jobcenter Leistungen erhalten, stellen Sie bitte keinen Antrag auf Kinderzuschuss, da Ihr Anspruch auf Kinderzuschlag dort bereits geprüft wurde.

Was brauche ich für den Antrag?

Welche Nachweise Sie mitbringen müssen, können Sie dem Antragsformular für Kinderzuschlag entnehmen.

Wo beantrage ich Kinderzuschlag?

➤ Agentur für Arbeit, Familienkasse Hannover

📍 Besuchsanschrift: Vahrenwalder Straße 269b, 30179 Hannover

Postanschrift: Familienkasse Niedersachsen-Bremen, 30131 Hannover

☎ 0800 4555530

✉ familienkasse-niedersachsen-bremen@arbeitsagentur.de

🌐 www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-beantragen



Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende 



Wann bekomme ich Unterhalt für mein Kind?

Wenn Sie vom anderen Elternteil Ihres Kindes getrennt leben, ist dieser verpflichtet, Ihrem Kind einen Barunterhalt zu bezahlen.

Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem Einkommen des anderen Elternteils und orientiert sich an der sogenannten Düsseldorfer Tabelle

⊕ www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/

Wann bekomme ich einen Unterhaltsvorschuss für mein Kind?

Wenn Sie vom anderen Elternteil Ihres Kindes getrennt leben und dieser den gesetzlichen Mindestunterhalt nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig zahlt, oder wenn der andere Elternteil nicht bekannt oder verstorben ist, kann ihr Kind einen Unterhaltsvorschuss von der Landeshauptstadt Hannover erhalten.

Hierfür gelten folgende Regelungen¹

- Der Unterhaltsvorschuss wird maximal bis zum 18. Geburtstag gezahlt.
- Kinder zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr erhalten Unterhaltsvorschuss, wenn sie keine Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten oder diese Leistungen durch den Unterhaltsvorschuss vermieden werden könnten, oder der alleinerziehende Elternteil mindestens 600 Euro brutto verdient.
- Sie müssen dabei mitwirken, den anderen Elternteil zu ermitteln.
- Sie müssen ledig, verwitwet oder geschieden sein oder dauernd getrennt leben.
- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils sowie der Kindergeldbetrag für ein erstes Kind werden abgezogen, ebenso eigenes Einkommen/Vermögen der Kinder, wenn diese keine allgemein bildende Schule mehr besuchen.

Wenn der andere Elternteil verstorben ist, gelten folgende Regelungen

- Ein Unterhaltsvorschuss wird nur gezahlt, wenn das Kind keine Waisenbezüge bekommt oder die Waisenbezüge niedriger sind als der Mindestunterhalt.
- Vorhandene Waisenbezüge werden angerechnet und gegebenenfalls bis zum Mindestunterhalt aufgestockt.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt

für Kinder bis 5 Jahre	150 Euro
für Kinder von 6 – 11 Jahren	201 Euro
für Kinder von 12 – 17 Jahren	268 Euro ¹

Der Unterhaltsvorschuss wird monatlich im Voraus bezahlt.

Hinweis: Unterhaltsvorschuss wird gegebenenfalls auf Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und XII angerechnet. →

¹ ab Juli 2017

Was brauche ich für die Antragstellung?

Ein ausgefülltes und von Ihnen unterschriebenes Antragsformular. Das Formular gibt es hier www.ms.niedersachsen.de > Menüpunkte > Themen > Familie > Unterhaltsvorschuss > Antrag und Merkblatt. Die MitarbeiterInnen des Fachbereichs Jugend und Familie helfen Ihnen gern beim Ausfüllen. Sie erklären Ihnen auch, welche Unterlagen benötigt werden.

Wo beantrage ich Unterhaltsvorschuss?

› Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie, Unterhaltsvorschuss

📍 Ihmeplatz 5 (Eingang Spinnereistraße 3), 30449 Hannover

☎ 0511 168 42786

✉ unterhaltsvorschuss@hannover-stadt.de

Wohngeld



Wann bekomme ich Wohngeld?



Wohngeld bekommen Sie, wenn Ihr Einkommen ein Mindesteinkommen übersteigt, das heißt, dass Sie keine Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Kriegsopferfürsorge erhalten. Zugleich ist Ihr Einkommen so niedrig, dass Sie die Kosten Ihrer Unterkunft nicht decken können. Wohngeld bekommen Sie auch, wenn der Anspruch höher wäre als der auf eine der vorgenannten Leistungen.

Sie können Wohngeld beantragen, wenn Sie MieterIn (Mietzuschuss) oder EigentümerIn (Lastenzuschuss) Ihrer Wohnung sind.

Was muss ich beachten?


Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Summe der Einkommen aller Haushaltsmitglieder, nach den Kosten der Wohnung (Miete oder Kapitaldienst) und nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder.

Wohngeld wird grundsätzlich für ein Jahr gewährt und kann auf Antrag verlängert werden. Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens am Ersten des Monats der Antragstellung.

Wenn Sie Wohngeld beziehen, können Sie Vergünstigungen in Anspruch nehmen: **Bildungs- und Teilhabepaket**  und **HannoverAktivPass**  (Informationen hierzu auf Seite 8/9 im Ausgabenteil).


→

Was brauche ich für die Antragstellung?


- Einen schriftlichen Antrag: das Formular gibt es im Internet auf der Seite www.hannover.de > Wohngeld
- Personalausweis oder Reisepass mit gültiger Aufenthaltsbescheinigung
- Einkommensnachweis für sämtliche Haushaltsmitglieder, auch für Einnahmen aus Gewerbebetrieben und Vermietung
- Mietvertrag, letztes Mietänderungsschreiben (für Mietzuschuss)
- Darlehensverträge, Grundsteuerbescheid, Hausgeldabrechnung (für Lastenzuschuss)
- Falls zutreffend: Schul- beziehungsweise Studienbescheinigung
- **Behinderung**  Falls zutreffend: Nachweis der Behinderung

Wo beantrage ich Wohngeld?

➤ Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales, Wohngeld

 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

 0511 168 2001

 50.3@hannover-stadt.de

⌚ Anträge per Email sind nur mit Unterschrift gültig

⌚ Öffnungszeiten: montags, donnerstags und freitags von 8:30 – 12:00 Uhr, dienstags von 15:00 – 17:30 Uhr

Tipp: Lassen Sie sich im Bereich Wohngeld persönlich beraten. Bei Bedarf wird auch eine Proberechnung durchgeführt.

Weitere Informationsbroschüren im Internet

»Das neue Wohngeld ab 1. Januar 2016« und

»Wohngeld im Verhältnis zu anderen Sozialleistungen«

www.hannover.de > Wohngeld

Arbeitslosengeld (Agentur für Arbeit)

Wann bekomme ich Arbeitslosengeld?

Arbeitslosengeld bekommen Sie, wenn Sie arbeitslos sind und in den zwei Jahren vor Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit an mindestens 360 Tagen Beiträge in die Arbeitslosenversicherung gezahlt haben. Das ist immer dann der Fall, wenn Sie eine feste Stelle hatten (keine Minijobs), Krankengeld bekommen haben, in Elternzeit waren oder Wehrdienst beziehungsweise einen Bundesfreiwilligendienst geleistet haben.

Zudem müssen Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, also eine Arbeitsstelle suchen und bereit sein, diese anzutreten.

Personen, die überwiegend kurze befristete Beschäftigungen ausüben, haben unter besonderen Voraussetzungen einen erleichterten Zugang zum Arbeitslosengeld. Aufgrund einer Sonderregelung (gültig bis zum 31. Juli 2018) beträgt die Anwartschaft sechs Monate.

→

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?



- In der Regel beträgt das Arbeitslosengeld 60 Prozent Ihres durchschnittlichen Netto-Einkommens vor der Arbeitslosigkeit.
- Wenn Sie mindestens ein Kind haben, beträgt das Arbeitslosengeld 67 Prozent Ihres durchschnittlichen Netto-Einkommens vor der Arbeitslosigkeit.
- Wenn das Arbeitslosengeld niedriger ist als das Arbeitslosengeld II, wird es bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes II aufgestockt.

Wie lange wird Arbeitslosengeld gezahlt?

- Wenn Sie jünger als 50 Jahre alt sind, bekommen Sie höchstens ein Jahr lang Arbeitslosengeld.
- Wenn Sie 50 Jahre oder älter sind, ist die Anspruchsdauer gestaffelt und beträgt 15 bis maximal 24 Monate.
- Die Höchstdauer richtet sich außerdem danach, wie lange Sie zuvor in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.

Was muss ich beachten?

Ihre Arbeitslosigkeit müssen Sie persönlich bei der Agentur für Arbeit melden.

Wenn Sie mehrere kurze, befristete Jobs hatten, kann es ausreichen, wenn Sie an 180 Tagen Beiträge gezahlt haben.

Wenn Sie ein befristetes Arbeitsverhältnis haben und Arbeitslosigkeit droht, sollten Sie drei Monate vor dem Beschäftigungsende einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen.

Wenn Sie sich in einer beruflichen Weiterbildung befinden, sollten Sie sich beraten lassen. Möglicherweise kann sich der zeitlich befristete Bezug von Elterngeld oder von Arbeitslosengeld für Sie günstiger auswirken.

Was brauche ich für die Antragstellung?

Informationen und Unterlagen zum Antrag auf Arbeitslosengeld

📞 www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/so-beantragen-sie-arbeitslosengeld

Wo beantrage ich Arbeitslosengeld?

➤ Agentur für Arbeit Hannover

📍 Bülhstraße 4, 30169 Hannover

☎ 0181 555111

✉ hannover@arbeitsagentur.de

.....

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Jobcenter der Region)

Wann bekomme ich Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld?

Arbeitslosengeld II erhalten Sie

- wenn Sie arbeitslos und erwerbsfähig sind,
- mindestens 15 Jahre alt und höchstens 65 beziehungsweise 67 Jahre alt sind und
- Ihren Lebensunterhalt nicht aus Ihrem Einkommen oder Vermögen finanzieren können.

Sozialgeld erhalten Sie

- wenn Sie nicht erwerbsfähig sind, aber mit einer erwerbsfähigen Person zusammenleben, die Arbeitslosengeld II bezieht.
- Sozialgeld erhalten auch Kinder unter 15 Jahre, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen finanzieren können.

Das Arbeitslosengeld II beziehungsweise

Sozialgeld umfasst

- den Regelbedarf
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- möglichen Mehrbedarf (siehe Seite 22)

Informationen zum aktuellen Regelbedarf

🌐 www.jobcenter-region-hannover.de/site/regelbedarfe/

Was ist zu beachten?

Bei der Gewährung dieser Leistungen werden alle Einnahmen und Vermögen angerechnet (zum Beispiel eigenes Einkommen, Einkommen des Partners oder der Partnerin, Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss). Beim Erwerbseinkommen wird je nach Höhe ein Freibetrag gewährt.

Bei Erwerbstätigkeit wird zunächst das anrechnungsfähige Einkommen ermittelt. Ein sogenannter Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro, der bereits die Werbungskosten und weitere Aufwendungen wie Kfz-Haftpflichtversicherung und Riester-Rente beinhaltet, wird grundsätzlich nicht angerechnet. Bei einem Bruttoeinkommen von über 400 Euro können außerdem höhere Aufwendungen, zum Beispiel Werbungskosten und Versicherungen abgesetzt werden.

→



Das Erwerbseinkommen wird nicht voll auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Bei Bruttoeinkommen zwischen 100 und 1.000 Euro beträgt der Einkommensfreibetrag 20 Prozent des Einkommens. Zwischen 1.000 und 1.200 Euro werden weitere 10 Prozent nicht angerechnet. Wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, wird bei einem Einkommen zwischen 1.000 und 1.500 Euro ein weiterer Freibetrag von 10 Prozent gewährt. Gleiches gilt, wenn der/die Leistungsberechtigte mindestens ein minderjähriges Kind hat.

Wenn Ihr Kind noch zur Schule geht, darf es maximal in einem vierwöchigen Ferienjob bis zu 1.200 Euro im Jahr verdienen, ohne dass dieses Geld auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld angerechnet wird.

Folgende Mehrbedarfe werden zusätzlich zum Regelbedarf gewährt für



Schwangere

- Schwangere in Höhe von 17 Prozent ab der 13. Schwangerschaftswoche. Umstandskleidung und Erstausrüstung für einen Säugling können separat beantragt werden.

Alleinerziehende

- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern: Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren bekommen 36 Prozent mehr Geld. Wenn Sie mehr Kinder unter 16 Jahren haben, bekommen Sie pro Kind zwölf Prozent mehr, maximal jedoch 60 Prozent.

Behinderung

- Erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen bis zu 35 Prozent, wenn sie an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen. Sie muss dem Berufseinstieg dienen.
- Personen, die aus medizinischen Gründen einen erhöhten Nahrungsbedarf haben. Hier werden je nach Erkrankung 10 oder 20 Prozent pauschal gewährt. Übersteigt der Bedarf nachweislich diese Pauschalbeträge, können auch höhere Kosten erstattet werden.

In besonderen Lebenssituationen können Sie zusätzlich einmalige Beihilfen beantragen, etwa bei Schwangerschaft, Geburt, Umzug in eine neue Wohnung oder wenn Sie, im Falle einer Trennung von Ihrer/Ihrem PartnerIn, Ihr Kind an seinem neuen Lebensort besuchen möchten.

Wenn Sie durch Ihre Krankenversicherungsbeiträge hilfebedürftig werden, können Sie statt Arbeitslosengeld II einen Zuschuss für diese Versicherungsbeiträge erhalten.



Studierende

- Ob Sie als Studierende mit Familie Arbeitslosengeld II bekommen können, hängt vom Einzelfall ab. Bislang waren Studierende grundsätzlich von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen.

Studierende können nach neuem Recht aufstockende Leistungen erhalten, wenn sie

- im Haushalt ihrer Eltern oder ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin leben und diese im Arbeitslosengeld II Bezug sind
- kein BAföG bekommen, weil das Studium wegen Krankheit oder Schwangerschaft länger als drei Monate unterbrochen wurde
- ein oder mehrere Kinder haben, deren Lebensunterhalt durch ihr BAföG oder BAB nicht sichergestellt ist

Tip: Ob Sie als Auszubildende/r oder Studierende/r mit Familie Arbeitslosengeld II bekommen können, hängt vom Einzelfall ab. Lassen Sie sich auf alle Fälle in der Sozialberatung des Studentenwerks beziehungsweise im Jobcenter der Region beraten.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten, können Sie und Ihre Kinder über das **Bildungs- und Teilhabepaket**  und den **HannoverAktivPass**  Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Informationen finden Sie auf Seite 8/9 im Ausgabenteil.

Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld wird grundsätzlich zum Monatsbeginn bezahlt. Wird der Antrag im Laufe eines Monats gestellt, wirkt die Antragstellung auf den Monatsersten zurück.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Die Antragsunterlagen finden Sie im Internet unter www.jobcenter-region-hannover.de/site/antraege/
- Nachweise für alle Einnahmen (zum Beispiel Einkommen, Kindergeld, Unterhalt, Renten, Sozialleistungen), nähere Informationen unter www.jobcenter-region-hannover.de/site/antrag/
- Nachweise für alle Ausgaben (zum Beispiel Mietvertrag, Nebenkosten, Riester-Rente, Kfz-Haftpflichtversicherung, Renten- und Lebensversicherung)
- Bei Schwangerschaft: Mutterpass, regelmäßige Ausgaben des Kindes (zum Beispiel Fahrtkosten zum anderen Elternteil)

Wo beantrage ich Arbeitslosengeld II und Sozialgeld?

Ihr zuständiges Jobcenter

➤ Jobcenter Vahrenwalder Straße

📍 Vahrenwalder Straße 245, 30179 Hannover

☎ 0511 65590

✉ jobcenter-region-hannover.vahrenwalder-strasse@jobcenter-ge.de

📍 zuständig für die Postleitzahlenbereiche 30159, 30161, 30167, 30169, 30449, 30451

➤ Jobcenter Walter-Gieseking-Straße

📍 Walter-Gieseking-Straße 6–10, 30159 Hannover

☎ 0511 820780

✉ jobcenter-region-hannover.walter-gieseking-str@jobcenter-ge.de

📍 zuständig für die Postleitzahlenbereiche 30163, 30165, 30419

→

› Jobcenter Mengendamm

Mengendamm 12b/c, 30177 Hannover

☎ 0511 390810

✉ jobcenter-region-hannover.mengendamm@jobcenter-ge.de

① zuständig für die Postleitzahlenbereiche 30177, 30179, 30625, 30627, 30629, 30655, 30657, 30659

› Jobcenter Freundallee

📍 Freundallee 11, 30173 Hannover

☎ 0511 279030

✉ jobcenter-region-hannover.freundallee@jobcenter-ge.de

① zuständig für die Postleitzahlenbereiche 30171, 30173, 30175, 30519, 30539, 30559

› Jobcenter Calenberger Esplanade

Calenberger Esplanade 1, 30169 Hannover

☎ 0511 123320

✉ jobcenter-region-hannover.calenberger-esplanade@jobcenter-ge.de

① zuständig für die Postleitzahlenbereiche 30453, 30455, 30457, 30459, 30952

Jugend-Jobcenter U25

Wenn Sie jünger als 25 Jahre sind, im Stadtgebiet und nicht mehr bei den Eltern wohnen, wenden Sie sich bitte stets an das Jugend-Jobcenter U25.

› Jugend-Jobcenter (U25)

📍 Escherstraße 17, 30159 Hannover

☎ 0511 9192222

✉ jobcenter-region-hannover.jugend-jobcenter@jobcenter-ge.de

① zuständig für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren im gesamten Stadtgebiet Hannover und im Postleitzahlengebiet 30952 (Ronnenberg)

.....



Existenzgründung für BezieherInnen von Arbeitslosengeld (Agentur für Arbeit)

Wann bekomme ich einen Gründungszuschuss?

Einen Gründungszuschuss können Sie bekommen, wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen und sich mit einem eigenen Betrieb selbstständig machen möchten. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Ihr Restanspruch auf Arbeitslosengeld beträgt mindestens 150 Tage.
- Sie müssen hauptberuflich in Ihrem gegründeten Betrieb sein und über 15 Stunden wöchentlich selbstständig tätig werden.
- Sie müssen über fachkundige Kenntnisse und Fähigkeiten für die geplante Tätigkeit verfügen.
- Eine fachkundige Stelle, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammer oder hannoverImpuls GmbH, muss bestätigen, dass Ihr Geschäftskonzept tragfähig ist.

Was muss ich beachten?

Sie haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Gründungszuschuss. Hierüber entscheidet die Agentur für Arbeit im eigenen Ermessen auf der Grundlage Ihres vorgelegten Konzepts.

Die Beantragung des Gründungszuschusses muss **vor** der geplanten Gründung erfolgen, nicht parallel dazu oder danach. Beim Gründungszuschuss gibt es zwei Phasen. In den ersten sechs Monaten bekommen Sie einen Zuschuss in Höhe Ihres vorherigen Arbeitslosengeldes plus 300 Euro pauschal. Auf Antrag kann die Agentur für Arbeit für weitere 9 Monate pauschal 300 Euro bewilligen.

Als ExistenzgründerIn können Sie sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern.

Was brauche ich dafür?

- Eine Kurzbeschreibung Ihres Vorhabens (Businessplan)
- Einen Lebenslauf
- Einen Plan über den Kapitalbedarf und die Finanzierung
- Eine Vorschau auf erwarteten Umsatz und Gewinn
- Einen Nachweis über die Tragfähigkeit des Konzepts, zum Beispiel von der IHK oder hannoverImpuls GmbH

Wo beantrage ich den Gründungszuschuss?

- **Agentur für Arbeit Hannover**

♿ Brühlstraße 4, 30169 Hannover

☎ 0181 555111

✉ hannover@arbeitsagentur.de

🌐 www.arbeitsagentur.de/existenzgruendung



Gründungsförderung für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II (Jobcenter der Region)

Wann erhalte ich Einstiegsgeld?

Einstiegsgeld können Sie erhalten, wenn Sie bisher Arbeitslosengeld II bekommen und sich mit einem eigenen Betrieb oder einer eigenen Geschäftsidee selbstständig machen möchten.

- Die geplante Selbstständigkeit muss hauptberuflich ausgeübt werden.
- Die Existenzgründung muss Aussicht auf Erfolg haben und tragfähig sein.
- Ziel ist die Beendigung des Leistungsbezugs.
- Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II bezahlt.

Was muss ich dabei beachten?

Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Einstiegsgeld. Die Entscheidung über die Bewilligung von Einstiegsgeld trifft das Jobcenter, das die Tragfähigkeit Ihres Konzepts prüft und bescheinigt. Zu diesem Zweck vermittelt Sie das Jobcenter in eine Maßnahme, das sogenannte Gründercenter.

Der Antrag auf Einstiegsgeld muss vor Beginn der Tätigkeit gestellt werden.

Gewinne aus der selbstständigen Tätigkeit werden auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Die Dauer und Höhe des Einstiegsgeldes werden individuell unter Berücksichtigung des Einzelfalls festgelegt. Die durchschnittliche Förderdauer beträgt 12 Monate.

Als Selbstständige/r können Sie sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständige Agentur für Arbeit. Das Jobcenter ist nicht zuständig.

Was brauche ich für die Antragstellung?

Um Einstiegsgeld zu bekommen, sind eine umfassende Beratung in Ihrem zuständigen Jobcenter, eine Maßnahme des Gründercenters und dessen positive Förderempfehlung sowie die Antragstellung erforderlich.

📄 www.jobcenter-region-hannover.de/site/existenzgruender/

Wo kann ich das Einstiegsgeld beantragen?

Den Antrag können Sie bei Ihrer zuständigen Dienststelle im Jobcenter Region Hannover stellen (Jobcenter siehe Seite 23).

.....

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Wann bekomme ich Berufsausbildungsbeihilfe?

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben Sie, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind

- Sie machen Ihre erste (betriebliche oder außerbetriebliche) Ausbildung.
- Sie können während der Ausbildung nicht bei Ihren Eltern wohnen, weil zum Beispiel der Weg zur Ausbildungsstätte zu weit wäre.
- Sie sind über 18 Jahre alt und/oder verheiratet, und/oder Sie haben mindestens ein Kind.

Was muss ich dabei beachten?

- Ob und in welcher Höhe Sie Berufsausbildungsbeihilfe bekommen, richtet sich nach Ihrem finanziellen Bedarf während der Ausbildung und nach Ihrem Einkommen, dem Einkommen Ihrer Eltern und gegebenenfalls dem Ihres Partners/Ihrer Partnerin.
- Unter bestimmten Bedingungen kann auch während einer zweiten Ausbildung Beihilfe bewilligt werden.
- Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung gestellt werden.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Der Formantrag ist bei der Agentur für Arbeit erhältlich.

Wo beantrage ich Berufsausbildungsbeihilfe?

- **Agentur für Arbeit Hannover**
📍 Brühlstraße 4, 30169 Hannover
Postanschrift: 30131 Hannover
☎ 0181 555111
✉ hannover@arbeitsagentur.de
🌐 www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-und-studium
-



Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Wann bekomme ich BAföG?



Als StudentIn bekommen Sie BAföG, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind

- Sie sind an einer deutschen Universität oder Fachhochschule eingeschrieben.
- Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen dauerhaften Aufenthaltsstatus (nicht nur zum Studium).
- Sie sind bei Studienbeginn jünger als 30 Jahre (bei Masterstudiengängen jünger als 35 Jahre).
- Sie haben noch keinen Studienabschluss (ausgenommen einen Bachelor, der Voraussetzung für den anschließend angestrebten Master ist).
- Sie erbringen die notwendigen Leistungen (einmaliger Nachweis nach Beginn des vierten Fachsemesters).
- Ihr eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen eines/einer EhegattIn, eines/einer eingetragenen LebenspartnerIn oder Ihrer Eltern übersteigt nicht die im Gesetz festgelegten Freibeträge. Ansonsten findet eine Anrechnung auf den jeweiligen Bedarfssatz statt und verringert den Förderungsbetrag entsprechend.

Als SchülerIn bekommen Sie BAföG, wenn Sie folgende Bedingungen erfüllen

- Sie besuchen eine allgemeinbildende Schule ab Klasse 10 (Gesamtschule, Gymnasium, Fachschule oder Berufsfachschule, Schule des zweiten Bildungsweges), deren Besuch keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt oder eine Fachoberschule, deren Besuch keinen berufsqualifizierenden Abschluss voraussetzt, und Sie wohnen nicht bei den Eltern, weil die Entfernung zu groß ist oder weil Sie verheiratet sind und ein Kind haben.
- Wenn Sie eine Fachschule oder Berufsfachschule besuchen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt, haben Sie immer einen Anspruch auf Förderung, auch wenn Sie noch bei den Eltern leben.

Was muss ich beachten?

- SchülerInnen erhalten BAföG komplett als Zuschuss, müssen also später nichts zurückzahlen.
- Studierende erhalten BAföG in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen.
- Für Studierende, die noch bei den Eltern wohnen, gibt es monatlich maximal 537 Euro, für Studierende mit eigener Wohnung maximal 735 Euro.
- BAföG wird normalerweise nur bis zum Ende der Regelstudienzeit gezahlt. Im Fall von Behinderung, Schwangerschaft und Kindererziehung, Gremientätigkeit oder anderen schwerwiegenden Gründen kann BAföG jedoch auch über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet werden. →

- Für die Studienzeit an einer ausländischen Universität können Sie Auslands-BAföG beantragen.
- Wenn in Ihrem Haushalt ein eigenes Kind unter zehn Jahren lebt, erhöht sich der Bedarf um monatlich 130 Euro für jedes Kind (Kinderbetreuungszuschlag). Der Zuschlag ist gesondert zu beantragen und wird immer als Vollzuschuss gewährt, der nicht zurückgezahlt werden muss. Es gibt ihn selbst dann, wenn BAföG als Bankdarlehen bezogen wird.
- Der Erstantrag sollte sofort nach der Zulassung zum Studium gestellt werden, denn BAföG wird nicht rückwirkend gewährt, sondern vom Monat der Antragstellung an, frühestens jedoch ab Studienbeginn.
- Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach Studienabschluss und erfolgt in monatlichen Raten in Höhe von 105 Euro. Egal, wie viel BAföG ausgezahlt worden ist, zurückgezahlt werden müssen maximal 10.000 Euro. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag eine vorübergehende Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung erfolgen, zum Beispiel bei einem monatlichen Einkommen von maximal 1.145 Euro. Bei vorzeitiger Tilgung wird ein Teil der Schulden erlassen.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Einen Antrag auf Berufsausbildungsförderung und die nötigen Formblätter zum Herunterladen finden Sie im Internet unter www.studentenwerk-hannover.de in der Rubrik »BAföG & Co«.

Dort gibt es einen interaktiven Formularauswahlassistanten, der bei der Auswahl der benötigten BAföG-Formulare hilft. Zur Fristwahrung reicht aber erst einmal ein formloser Antrag.

Wo beantragen Sie BAföG?

Studierende

- **Studentenwerk Hannover, Abteilung Ausbildungsförderung**

📍 Callinstraße 30a, 30167 Hannover

☎ 0511 7688126

✉ bafoeg.hannover@sw-h.niedersachsen.de

🌐 www.das-neue-bafoeg.de

SchülerInnen

- **Region Hannover, Team Ausbildungsförderung**

📍 Hildesheimer Straße 18, 30169 Hannover

☎ 0511 6160

✉ bafoeg@region-hannover.de

🌐 www.bafoeg-region-hannover.de



Antrag auf Asyl



Wann bekomme ich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten AusländerInnen, die

- sich tatsächlich in Deutschland aufhalten.
- einen Asylantrag gestellt haben und eine Aufenthaltsgestattung besitzen.
- ein Asylgesuch geäußert haben und daher einen Auskunfts-nachweis (BÜMA) besitzen.
- eine Duldung gem. § 60 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder eine Ausländerbehördliche Bescheinigung besitzen.
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG besitzen, zum Beispiel aufgrund des Krieges im Heimatland (maximal sechs Monate befristet).
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG besitzen (maximal sechs Monate befristet).
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt. Liegt der Zeitpunkt länger zurück, besteht Anspruch auf reguläre Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder SGB XII (zuständig ist das Jobcenter).

In den ersten 15 Monaten ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland erhalten leistungsberechtigte Personen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Sie sind etwas niedriger als reguläre Sozialleistungen und können teilweise in Sachleistungen erbracht werden.



Personen, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben, erhalten sogenannte »Analogleistungen« nach § 2 AsylbLG. Diese Leistungen orientieren sich an den normalen Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII.

Was muss ich beachten?

Wenn Sie oder Ihre Familienangehörigen

- in einer Gemeinschaftsunterkunft oder eigenen Wohnung leben, wird der monatliche Bedarf als Geldleistung ausgezahlt. Einmalige Beihilfen werden in der Regel als Verpflichtungsschein ausgestellt.
- andere Einkünfte haben (zum Beispiel Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss), bekommen Sie entsprechend weniger Leistungen nach dem AsylbLG, da sie als Einkommen angerechnet werden.
- eine ärztliche oder zahnärztliche Behandlung benötigen und noch Grundleistungen nach dem AsylbLG beziehen, werden bei akutem Bedarf Krankenbehandlungsscheine vom Fachbereich Soziales ausgestellt. Leistungsempfänger von Leistungen analog SGB II oder XII werden bei einer Krankenkasse eigener Wahl angemeldet und erhalten eine eigene Krankenversichertenkarte.

Für Studierende besteht in den ersten 15 Monaten und während eines noch laufenden Asylverfahrens weiterhin ein Anspruch auf Grundleistungen nach dem AsylbLG. Dies gilt auch bei Aufnahme einer Ausbildung.

Wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten, können für Ihre Kinder Leistungen über das **Bildungs- und Teilhabepaket**  und für die gesamte Familie die Vergünstigungen durch den **HannoverAktivPass**  in Anspruch genommen werden. Informationen finden Sie auf Seite 8/9 im Ausgabenteil.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Nachweis über den aufenthaltsrechtlichen Status (Aufenthaltsgestattung, Duldung, Aufenthaltserlaubnis oder Ähnliches)
- Anmeldung des Einwohnermeldeamts
- Einkommensnachweise

Tip: Ob Sie Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, kann nur im Einzelfall geprüft werden. Darum sollten Sie unbedingt einen Termin vereinbaren und persönlich zu einer Beratung kommen.

Kontakt zur Antragstellung

➤ Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales

📍 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

☎ 0511 168 47091

✉ 50.17@hannover-stadt.de

🌐 www.hannover.de/asyl-lhh

Beratung für Personen, die eigenständig in einer Wohnung, das heißt außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften, leben

➤ Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie, Beratungsstelle für Asylsuchende

📍 Spichernstraße 11, 30161 Hannover

☎ 0511 168 36648 oder ☎ 0511 168 45379

✉ 51.22.3ksd@hannover-stadt.de

🕒 Öffnungszeiten: montags und donnerstags von 8:30 – 11:00 Uhr und nach Vereinbarung

➤ KSD Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Badenstedter Straße 221, 30455 Hannover

☎ 0511 168 30460

✉ 51.23.6ksd@hannover-stadt.de



Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Behinderung 



Wann bekomme ich Grundsicherung bei Erwerbsminderung?

Sie bekommen Grundsicherung, wenn Sie dauerhaft erwerbsunfähig sind – also wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit weniger als drei Stunden am Tag arbeiten können – wenn Ihr sonstiges eigenes Einkommen nicht zum Leben ausreicht.


Studierende, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, haben in der Regel keinen Anspruch auf Hilfen zur Hochschulausbildung. In besonderen Ausnahme- und Härtefällen können Leistungen als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

Was ist dabei zu beachten?

Die Grundsicherung ist so bemessen, dass Sie damit Ihren täglichen Bedarf, Ihre Heizkosten und Ihre Wohnkosten bezahlen können. Wenn Ihr Bedarf wegen der Behinderung höher ist, kann auch dieser durch einen Mehrbedarf erstattet werden.


Wenn Sie Grundsicherung erhalten, können Sie für Ihre Kinder und Familie Vergünstigungen über das **Bildungs- und Teilhabepaket**  und den **HannoverAktivPass**  in Anspruch nehmen. Informationen finden Sie auf Seite 8/9 im Ausgabenteil.


Was brauche ich für die Antragstellung?


- Einen schriftlichen Antrag: das Formular gibt es im Internet auf der Seite  www.hannover.de > Grundsicherung
- Nachweise über die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit (zum Beispiel Bescheid des Rententrägers, Nachweis über die Pflegestufe oder Nachweis über die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstatt)
- Personalausweis oder Pass mit gültiger Aufenthaltsbescheinigung
- Einkommens- und Vermögensnachweise für sämtliche Haushaltsmitglieder
- Mietvertrag, aktuelle Mietbescheinigung, Nachweis über Heizkosten
- Nachweis über die Krankenversicherung

Sofern sich aus Ihrer individuellen Situation die Notwendigkeit zur Vorlage weiterer Unterlagen ergibt, werden Sie darüber informiert.

➤ Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales

 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

 0511 168 42472

 50service@hannover-stadt.de

.....

Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt



Behinderung 

Wann bekomme ich Sozialhilfe?

Hilfe zum Lebensunterhalt können Sie bekommen, wenn Sie wegen Ihrer Behinderung oder Krankheit länger als sechs Monate weniger als drei Stunden am Tag arbeiten können. Diese Erwerbsunfähigkeit darf nicht dauerhaft sein. Zudem dürfen Sie nicht mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (EhegattIn, LebenspartnerIn oder Kind zwischen 15 und 25 Jahren) leben.



Sie müssen zwischen 15 und 65 Jahre alt sein. Es besteht kein Anspruch, wenn Sie eine vorgezogene Altersrente beziehen und diese nicht ausreicht.

Für Studierende gilt Gleiches wie im Kapitel Grundsicherung.

Was muss ich dabei beachten?

Die Sozialhilfe ist so bemessen, dass Sie damit Ihren täglichen Bedarf, Ihre Heizkosten und Ihre Wohnkosten bezahlen können. Wenn Ihr Bedarf wegen der Behinderung höher ist, kann auch dieser erstattet werden.

Sozialhilfe bekommen Sie nur, wenn Ihre Einkünfte oder Ihr Vermögen zu gering sind, um davon leben zu können. Wenn Sie in einer Partnerschaft leben, müssen beide diese Voraussetzung erfüllen. Es ist möglich, dass der Fachbereich Soziales auch das Einkommen Ihrer Eltern und Ihrer Kinder prüft und anrechnet.

Wenn Sie Grundsicherung erhalten, können Sie für Ihre Kinder und Familie Vergünstigungen über das **Bildungs- und Teilhabepaket**  und den **HannoverAktivPass**  in Anspruch nehmen. Informationen finden Sie auf Seite 8/9 im Ausgabenteil.

Sozialhilfe bekommen Sie frühestens ab dem Tag, an dem Sie den Antrag gestellt haben.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Einen schriftlichen Antrag: das Formular gibt es im Internet auf der Seite www.hannover.de > Hilfe zum Lebensunterhalt
- Nachweise über die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (zum Beispiel Bescheid des Rententrägers, Gutachten des ärztlichen Dienstes des Jobcenters)
- Personalausweis oder Pass mit gültiger Aufenthaltsbescheinigung
- Einkommens- und Vermögensnachweise für sämtliche Haushaltsmitglieder
- Mietvertrag, aktuelle Mietbescheinigung, Nachweis über Heizkosten
- Nachweis über die Krankenversicherung

Falls sich aus Ihrer individuellen Situation die Notwendigkeit der Vorlage weiterer Unterlagen ergibt, werden Sie darüber informiert. →

Wo beantrage ich Sozialhilfe?

› Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales

📍 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

☎ 0511 168 42472, ✉ 50service@hannover-stadt.de

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Behinderung 

Wann bekomme ich Eingliederungshilfe?

Menschen mit Behinderungen benötigen manchmal spezielle Unterstützung, um am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können. Diese können unter Umständen über die Eingliederungshilfe finanziert werden.



Eingliederungshilfe können Sie für folgende Kosten beantragen

- › Medizinische Rehabilitation, sofern diese nicht von der Krankenkasse bezahlt wird
- › Wohnangebote, zum Beispiel behindertengerechter Umbau, notwendiger Umzug
- › Hilfen zur Ausbildung oder zur Integration ins Arbeitsleben
- › Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, zum Beispiel Rollstuhltaxi zu Kulturveranstaltungen
- › SchulhelferIn (Integrationsassistenz)
- › Persönliche Assistenz, wie GebärdendolmetscherIn
- › Elternassistenz

Was ist dabei zu beachten?

Ob Sie Eingliederungshilfen bekommen, hängt auch von Ihrem eigenen Einkommen und Vermögen ab. Allerdings werden Vermögen und Einkommen nicht in vollem Umfang angerechnet. Über Ihre Ansprüche sollten Sie sich in jedem Fall beraten lassen.

Studierende können »ausbildungsbedingte« Mehrbedarfe beantragen, damit sie ihr Studium selbstständig und gleichberechtigt durchführen können. Hierzu zählen unter anderem eindeutig studienbezogene, individuell angepasste technische Hilfsmittel, Kommunikationsassistenzen, Studienassistenzen, Mobilitätshilfen, zusätzliche Sach- und Unterstützungsleistungen.

Wenn Sie Eingliederungshilfe erhalten, können Sie für Ihre Kinder und Familie Vergünstigungen über das **Bildungs- und Teilhabepaket**  und den **HannoverAktivPass**  in Anspruch nehmen. Informationen finden Sie auf Seite 8/9 im Ausgabenteil.

Eingliederungshilfe kann auch im Rahmen eines persönlichen Budgets ausgezahlt werden (siehe Seite 36).

Was brauche ich für die Antragstellung?

► Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales

📍 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

☎ 0511 168 42472, ✉ 50service@hannover-stadt.de

🕒 Bitte lassen Sie sich hierzu beraten.

Übergangsgeld

Behinderung 



Wann bekomme ich Übergangsgeld?

Übergangsgeld bekommen Sie, wenn Sie eine Behinderung haben und wieder ins Berufsleben einsteigen wollen, und zu diesem Zweck eine Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung machen. Das Übergangsgeld ist eine Förderung zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung oder in der medizinischen Rehabilitation.

Sie können Übergangsgeld beantragen, wenn Sie keinen Anspruch mehr auf Entgeltfortzahlung haben. Das Übergangsgeld wird für die Dauer einer beruflichen Bildungsmaßnahme gezahlt.

Was muss ich beachten?

Sie haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn Sie

- innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn Ihrer Maßnahme mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig gearbeitet haben oder
- die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt haben oder
- innerhalb des letzten Jahres vor Beginn Ihrer Maßnahme eine schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Ausbildung muss aber einer betrieblichen Berufsausbildung gleichgestellt sein.

Das Übergangsgeld muss immer anhand Ihres persönlichen Falles berechnet werden. Grob berechnet beträgt es für Personen ohne Kind 68 Prozent des letzten Nettolohns, mit einem Kind 75 Prozent, wenn noch Anspruch auf Kindergeld besteht.

Wichtig! Informieren Sie sich rechtzeitig!

Wenn Sie ein sehr geringes Übergangsgeld erhalten, können Sie ergänzende Leistungen beim Jobcenter beantragen.

→

Wo kann man Übergangsgeld beantragen?

Ob Sie die Voraussetzungen für einen Antrag auf Übergangsgeld erfüllen, erfahren Sie von Ihrer Beratungsfachkraft in der Agentur für Arbeit.

Menschen mit Behinderung stellen den Antrag bei der Agentur für Arbeit

➤ Agentur für Arbeit, Rehabilitation – SB

📍 Brühlstraße 4, 30159 Hannover

☎ 0511 9192005

🌐 www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen

> Spezielle Hilfe und Unterstützung

Menschen in der medizinischen Rehabilitation stellen den Antrag auf Übergangsgeld bei der Rentenversicherung oder bei Ihrer Berufsgenossenschaft

🌐 www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/01_versicherte/03_reha/_DRV_Paket_Rehabilitation_Uebergangsgeld.html

Persönliches Budget



Behinderung 

Wann bekomme ich ein persönliches Budget?

Ein persönliches Budget ist eine monatliche Geldsumme, über die Sie selbst verfügen können. Wofür das Geld verwendet werden darf, wird vorher in einer Vereinbarung festgelegt.

Im persönlichen Budget können unterschiedliche Leistungen, die Ihnen wegen Ihrer Behinderung oder Erkrankung zustehen, zusammengefasst werden, zum Beispiel Eingliederungshilfen, Hilfen zur Pflege und Krankenkassenleistungen.

Wo beantrage ich ein persönliches Budget?

➤ Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales

📍 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

☎ 0511 168 42472

✉ 50service@hannover-stadt.de

📞 Bitte lassen Sie sich hierzu beraten.



Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Wann werde ich vom Rundfunkbeitrag befreit?

Vom Rundfunkbeitrag können Sie sich befreien lassen, wenn Sie

- Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe oder
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) beziehen und nicht bei Ihren Eltern wohnen oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Was muss ich dabei beachten?

Die Befreiung gilt immer erst ab dem Monat, in dem sie beantragt wird.

Was brauche ich dafür?

Das Antragsformular zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag finden Sie im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de/formulare/. Sie können auch bei Ihrem Jobcenter, der Agentur für Arbeit oder dem Bürgeramt der Landeshauptstadt Hannover danach fragen.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Den letzten Steuerbescheid, aktuellen Einkommensnachweis der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle und/oder Bewilligungsbescheide über BAföG oder BAB, Wohngeld, Sozialleistungen (wie Sozialhilfe, Sozialgeld, Arbeitslosengeld II).
- Aktuelle/n Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII oder dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften (bei Hilfe zur Pflege).
- Den aktuellen Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 267 Lastenausgleichsgesetz (LAG) (bei Hilfe zur Pflege).

www.rundfunkbeitrag.de/formulare/ > Informationen

Wo beantrage ich die Befreiung vom Rundfunkbeitrag?

➤ **ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice**

Postanschrift: ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice, 50656 Köln

☎ 01806 999 555 10 (Service-Telefon)

① 20 Cent/Anruf aus dem deutschen Festnetz,

60 Cent/Anruf aus den deutschen Mobilfunknetzen

www.rundfunkbeitrag.de/formulare/ > Befreiung/
Ermäßigung beantragen

.....

Hilfe in der Not – Stiftungen und Spenden



Wenn Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, können Sie sich um Unterstützung von Stiftungen und durch Spenden bemühen.

Was muss ich dabei beachten?

Das Geld von Stiftungen oder aus Spendenmitteln wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet. Das heißt, Sie dürfen das Geld zusätzlich behalten.

Wie beantrage ich Unterstützung aus Stiftungen und Spenden?

Zu Spenden und Stiftungsmitteln sprechen Sie mit Ihrem/Ihrer BeraterIn oder SachbearbeiterIn im Jobcenter, der Arbeitsagentur oder im Kommunalen Sozialdienst. Oder fragen Sie im Sekretariat Ihrer Schule, die Leitung Ihres Kindergartens oder in den Schwangerschaftsberatungsstellen (siehe Seite 96 – 98 im Ausgabenteil).

.....

Schwanger – und das Geld ist knapp?

Schwangere 

»Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens«

Wenn Sie schwanger sind und sich in einer finanziellen Notlage befinden, unterstützt Sie die Bundesstiftung Mutter und Kind.

Wie hilft Ihnen die Bundesstiftung?

Sie können Mittel zum Beispiel für die Erstausrüstung des Kindes beantragen, die Weiterführung Ihres Haushalts, die Einrichtung der Wohnung oder zur Betreuung des Kleinkindes. Die Mittel werden nicht auf das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe oder andere Sozialleistungen angerechnet.

Wann können Sie einen Antrag stellen?

Wenn Sie

- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- über eine Schwangerschaftsbescheinigung oder einen Mutterpass verfügen,
- und Ihre finanzielle Notlage belegen können, zum Beispiel mit Einkommensnachweis oder Bescheid des Jobcenters.

Sie müssen den Antrag unbedingt vor der Geburt stellen.

→

Wie können Sie die Stiftungsmittel beantragen?

Sie müssen ein Antragsformular ausfüllen und folgende Nachweise mitbringen

- Einkommensnachweis (Lohn, oder Bescheid Ihrer Sozialleistung, zum Beispiel Arbeitslosengeld II)
- Schwangerschaftsattest, zum Beispiel Mutterpass

Wenden Sie sich an die Schwangerschaftsberatungsstellen (siehe Seite 96 – 98 im Ausgabenteil).

➤ **Stiftungsbüro Mutter und Kind**

Postfach 203, 30002 Hannover

☎ 0511 89701 388 oder ☎ 0511 89701 393

🌐 www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Stiftung Familie in Not

Wie hilft Ihnen die Landesstiftung?

Die Stiftung hilft durch zweckgebundene finanzielle Zuschüsse und zinslose Darlehen. Damit sollen familiäre Notlagen überwunden werden, zum Beispiel bei der Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum nach einer Trennung, die Übernahme von Mietsicherheiten, Umzugskosten, Kinderbetreuungskosten, um eine Ausbildung zu beenden.

Die Stiftung vermittelt auch zu Behörden, örtlichen Schuldnerberatungsstellen, Beratungsstellen der freien Wohlfahrtspflege und Familienverbänden in den Städten.

Wer kann einen Antrag stellen?

Die Stiftung fördert vorrangig kinderreiche Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, Alleinerziehende und schwangere Frauen, die ihren ersten Wohnsitz in Niedersachsen haben.

Wo können Sie einen Antrag stellen?

Familien wenden sich an eine Beratungsstelle der freien Wohlfahrtsverbände, den Kommunalen Sozialdienst oder Schuldnerberatungsstellen. Hier können Sie einen Antrag stellen an die

➤ **Stiftung Familie in Not**

Postfach 203, 30002 Hannover

🌐 www.ms.niedersachsen.de/themen/unsere_stiftungen/

familie_not/wem-und-wie-hilft-die-stiftung-familie-in-not-14374.html



Spende – für ein kleines Glück

Stiftungen helfen in Notsituationen!

Damit Kinder und Jugendliche am Leben teilhaben, eine Berufsausbildung machen können oder auch eine Notsituation gelindert werden kann, helfen einige Stiftungen, zum Beispiel die Hans und Elfriede Westphal Stiftung, die Langesche Stiftung, Peer Mertesacker Stiftung oder auch die HAZ Weihnachtshilfe.

- ① Fragen Sie Ihre/n Berater/Beraterin im **Jobcenter**, **Fachbereich Soziales** oder beim **Kommunalen Sozialdienst** (Seite 104 – 106 im Ausgabenteil).

Förderung für Mehrlingskinder

Wann bekomme ich eine Förderung bei Mehrlingen?

Die niedersächsische Sozialministerin übernimmt die Ehrenpatenschaft für Mehrlingskinder ab Drillingen. Die Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern ist ohne personelle und finanzielle Hilfen kaum zu bewältigen. Daher unterstützt das Land Niedersachsen Familien mit Mehrlingsgeburten durch eine einmalige Leistung und die Übernahme einer Ehrenpatenschaft.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Eltern erhalten je Kind 500 Euro. Gezahlt wird der Betrag in zwei Teilbeträgen zu je 250 Euro pro Mehrling, einer zur Geburt und einer zur Einschulung.

Ausgezahlt wird dieser Zuschuss an einen leiblichen Elternteil oder an Personen, die das Personensorgerecht für die Mehrlinge übertragen bekommen haben (wie zum Beispiel Adoptiveltern).

Wo beantrage ich die Förderung?

Ein Antrag muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt beziehungsweise nach der Einschulung gestellt werden.

► Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Domhof 1, 31134 Hildesheim

☎ 0511 3040 oder ☎ 0511 304626 (Durchwahl)

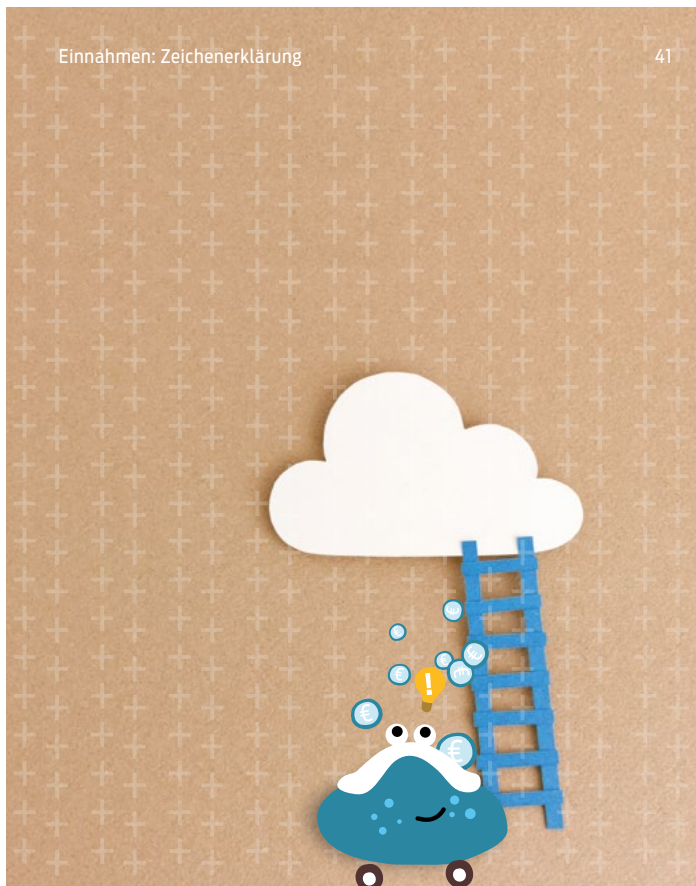
✉ gerlinde.mieke@ls.niedersachsen.de

🌐 www.soziales.niedersachsen.de oder

🌐 www.ms.niedersachsen.de > Themen > Familie >

Hilfen für Familien > Förderung von Mehrlingen





Bildungs- und Teilhabepaket kostenermäßig



HannoverAktivPass kostenermäßig



kostenfrei



Studierende / Auszubildende kostenermäßig



Alleinerziehende kostenermäßig



Leistungen für Menschen mit Behinderungen



Schwangere

Rechtlicher Hinweis

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Das Handbuch ist als Information für GeringverdienerInnen gedacht und mit größter Sorgfalt recherchiert. Aufgrund häufiger rechtlicher Änderungen und unterschiedlicher individueller Fallkonstellationen können wir jedoch keine Gewähr für die Aktualität, sachliche Korrektheit oder Vollständigkeit der Aussagen übernehmen.

Die Informationen stellen keine Rechts- oder Sozialberatung dar und können diese nicht ersetzen. Wir empfehlen Ihnen, sich bei entsprechenden Beratungsstellen beziehungsweise bei den für Sie zuständigen Behörden der Landeshauptstadt Hannover zu erkundigen.